

Geschäftsordnung des Sportkeglerverbandes Brandenburg e.V.

Stand: 07.05.2004

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Allgemeines, Änderungen der Ordnung, Beteiligung der Öffentlichkeit.....	3
2.	Einberufung von Versammlungen	3
3.	Versammlungsleitung, Protokollführung, Tagesordnung, Anträge.....	3
4.	Redeordnung.....	4
5.	Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	5
6.	Anträge zur Einhaltung der Geschäftsordnung	6
7.	Wahlen, Wahlvorschläge, Stimmenanzahl, Wahlkommission	6
8.	Kommissionen	6
9.	Schriftverkehr	7
10.	Inkrafttreten.....	7

1. Allgemeines, Änderungen der Ordnung, Beteiligung der Öffentlichkeit

- 1.1. Der Sportkeglerverband Brandenburg e.V. (im weiteren SKVB e. V. genannt) erlässt zur Durchführung von Verbandstagen, Verbandsjugendtagen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Sektionsversammlungen, Sitzungen der Ausschüsse und Tagungen (im weiteren Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- 1.2. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung zur Satzung für nachfolgende Organe des SKVB (siehe Ziffer 11 der Satzung):
 - 1.2.1. dem Verbandstag;
 - 1.2.2. der Mitgliederversammlung;
 - 1.2.3. dem Vorstand;
 - 1.2.4. den Sektionssportausschüssen;
 - 1.2.5. dem Finanzausschuss.
- 1.3. Die Geschäftsordnung gilt auch für den Verbandsjugendtag und den Verbandsjugendausschuss (siehe Ziffer 4.4. und 11.1. der Satzung) soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen werden.
- 1.4. Die Geschäftsordnung gilt nicht für den Rechtsausschuss des SKVB (siehe Ziffer 11.1. der Satzung). In diesen Fällen findet die Rechts- und Verfahrensordnung des SKVB Anwendung.
- 1.5. Die Geschäftsordnung ist gemäß Ziffer 4.3. der Satzung auf einem Verbandstag oder einer Mitgliederversammlung zu bestätigen. Über Detailänderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Vorstand des SKVB.
Umfassenden Änderungen ganzer Ziffern in ihrem Inhalt bzw. die Streichung oder Hinzufügung von Ziffern sind durch den Verbandstag und die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 1.6. Änderungen und Neufassungen der Geschäftsordnung sind Organen des SKVB gemäß Ziffer 1.2.3. bis 1.2.5., dem Verbandsjugendausschuss und den Kreisfachverbänden für Kegeln und Bowling e.V. (im weiteren KfV genannt) bekanntzugeben.
- 1.7. Der Verbandstag und die Mitgliederversammlungen (siehe Ziffer 11.1. der Satzung) sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.8. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschließen.
- 1.9. In den Versammlungsräumen ist das Rauchen nicht gestattet.

2. Einberufung von Versammlungen

- 2.1. Die Einberufung des Verbandstages regelt Ziffer 12.3. der Satzung, die für die Mitgliederversammlung Ziffer 13.3. der Satzung.
- 2.2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen im Sinne der Ziffer 1.2. und 1.3. erfolgt, soweit keine Beschlüsse des betreffenden Organs vorliegen, durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich nach Bedarf.
Die Einladung sollte mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- 2.3. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Sind über Anträge Beschlüsse zu fassen, so sind diese mit dem Gegenstand des Beschlusses oder mit vollem Wortlaut des möglichen Beschlusses zu benennen.
- 2.4. Alle Mitglieder des Vorstandes (Ziffer 15. der Satzung) haben das Recht an Versammlungen, der Sektionssportausschüsse, des Verbandsjugendausschusses, des Finanzausschusses und des Verbandsjugendtages beratend teilzunehmen.

3. Versammlungsleitung, Protokollführung, Tagesordnung, Anträge

- 3.1. Versammlungsleitung
- 3.1.1. Die Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Allgemeinen ist dies der Präsident des SKVB oder das erstgenannte Mitglied im jeweiligen Ausschuss gemäß Ziffer 16., 17., und 19. der Satzung. Bei Notwendigkeit kann ein Tagungspräsidium gebildet werden.

- 3.1.2. Falls die in Ziffer 3.1.1. genannte Person verhindert ist, tritt an diese Stelle einer der Vizepräsidenten des SKVB bzw. wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter selbst betreffen.
- 3.1.3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen (siehe Ziffer 4.5. und 6.3.), Ausschlüsse auf Zeit oder für die gesamte Zeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 3.2. Protokollführung
- 3.2.1. Aus den Reihen der Teilnehmer der Versammlung ist ein Protokollführer zu benennen (siehe auch Ziffer 4.4. der Satzung).
- 3.2.2. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
- 3.2.3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (siehe Ziffer 3.1.1. und 3.1.2.) und vom Protokollführer (siehe Ziffer 3.2.1.) zu unterschreiben.
- 3.2.4. Innerhalb von vier Wochen ist den Versammlungsteilnehmern das Protokoll zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von 4 Wochen an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.2.5. Die Protokolle von Verbandstagen, Verbandsjugendtagen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind in der Landesgeschäftsstelle des SKVB aufzubewahren.
- 3.2.6. Die Protokolle nebst Anlagen (u.a. Anwesenheitsliste, Beschlüsse, Vorlagen, Berichte) von Versammlungen der Ausschüsse sind beim Vorsitzenden, der Sektionssportausschüsse, des Verbandsjugendausschusses und des Finanzausschusses aufzubewahren.
- 3.2.7. Eine vollständige Kopie der Protokolle gemäß Ziffer 3.2.6. ist in der Landesgeschäftsstelle des SKVB aufzubewahren.
- 3.3. Tagesordnung, Anträge, Dringlichkeitsanträge
- 3.3.1. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, daß die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist (die Bekanntgabe der Stimmberechtigten nach Kontrolle der Anwesenheitsliste).
- 3.3.2. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Über Einsprüche, Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anschließend ist die Tagesordnung zu bestätigen und in dieser Reihenfolge zu behandeln.
- 3.3.3. Bei Anträgen an den Verbandstag gilt Ziffer 12.5. und 12.6. der Satzung bzw. an die Mitgliederversammlung Ziffer 13.5. der Satzung.
Anträge an andere Versammlungen müssen sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3.3.4. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen. Es wird nur ein Gegenredner zugelassen. Ist die Dringlichkeit zuerkannt, so hat die Beratung und Beschlussfassung sofort zu erfolgen (siehe auch Ziffer 12.5. und 13.5. der Satzung).
- 3.3.5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind ausreichende Sachinformationen zu geben. Bei unbedingter Notwendigkeit in schriftlicher Form.

4. Redeordnung

- 4.1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 4.2. Die Reihenfolge der Wortführungen bestimmt der Versammlungsleiter.
- 4.3. Der Versammlungsleiter und die Vorstandsmitglieder (siehe Ziffer 15. der Satzung) können in jedem Falle und zu jeder Zeit das Wort ergreifen (siehe auch Ziffer 6.3.). Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Teilnehmer aufzufordern zur Sache zu sprechen.
- 4.4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Jedoch sollte in jedem Falle zügig zur Sache gesprochen werden. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

- 4.5. Ein Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter zur "zur Sache" rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ gerufenen Redner kann das Wort vom Versammlungsleiter entzogen werden.
- 4.6. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Punkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
- 4.7. Gibt es keine Wortmeldungen mehr, beschließt der Versammlungsleiter den jeweiligen Tagesordnungspunkt bzw. die ganze Versammlung.
- 4.8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Versammlung, oder nach Abstimmung möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.

5. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- 5.1. Stimmrecht
 - 5.1.1. Für das Stimmrecht (beschließende und beratenden Stimmen) auf Verbandstagen und Mitgliederversammlungen gilt Ziffer 14. der Satzung.
 - 5.1.2. Das Stimmrecht in den anderen Versammlungen ermittelt sich aus der Anzahl der Teilnehmer. Im Weiteren gelten die entsprechenden Ordnungen für die Organe des SKVB gemäß Ziffer 11.1. der Satzung sowie Ziffer 2.4. dieser Ordnung.
 - 5.1.3. Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
 - 5.1.4. Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder mit beratender Stimme haben kein Stimmrecht.
- 5.2. Beschlussfähigkeit
 - 5.2.1. Die Beschlussfähigkeit auf Verbandstagen und Mitgliederversammlungen ergibt sich gemäß Ziffer 12.7. und 13.6. der Satzung.
 - 5.2.2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ergibt sich gemäß Ziffer 15.6. der Satzung.
 - 5.2.3. Für die in Ziffer 5.1.2. genannten Versammlungen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Bündelung von Stimmen oder die Übertragung der Stimmen ist nicht zulässig.
 - 5.2.4. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (z.B. zwischenzeitliches Verlassen der Versammlung). Die Beschlussunfähigkeit muss jedoch von einem Mitglied der Versammlung beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 5.3. Abstimmungen
 - 5.3.1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
 - 5.3.2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge entscheidet die Versammlung ohne Debatte.
 - 5.3.3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Über Einsprüche dagegen entscheiden die Mitglieder sofort, ohne Begründung und Debatte, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.3.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahmen regelt die Satzung
 - beim Ausschluß von Mitgliedern (Ziffer 7.5. der Satzung);
 - bei der Bestätigung von Dringlichkeitsanträgen in einer Versammlung (Ziffer 3.3.4.);
 - bei der Änderung der Satzung (Ziffer 12.6. der Satzung);
 - bei der Auflösung des SKVB (Ziffer 22. der Satzung),
 - die eine zwei Drittel Mehrheit bzw. eine drei Viertel Mehrheit verlangen.
 - 5.3.5. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
 - 5.3.6. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Ausnahme gilt bei Beschlüssen des Vorstandes gemäß Ziffer 15.6. der Satzung.
 - 5.3.7. Abstimmungen erfolgen durch öffentliches Handheben. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen.
 - 5.3.8. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt (siehe auch Ziffer 14.7. der Satzung).

- 5.3.9. Bei Zweifeln über die Abstimmung darf nur der Versammlungsleiter Auskunft geben.
- 5.3.10. Eine Abstimmung muss wiederholt werden, wenn dies beantragt und von mindestens 50 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag kann auch auf Wiederholung in geheimer oder namentlicher Abstimmung gerichtet sein.
- 5.3.11. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht erneut erteilt werden.

6. Anträge zur Einhaltung der Geschäftsordnung

- 6.1. Die Möglichkeit zur Einbringung von Anträgen zur Einhaltung der Geschäftsordnung (erheben beider Arme) werden außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 6.2. Zur Geschäftsordnung werden jeweils nur der Antragsteller und ein Gegenredner gehört.
- 6.3. Der Versammlungsleiter kann, falls erforderlich, jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und auch Redner unterbrechen.

7. Wahlen, Wahlvorschläge, Stimmenanzahl, Wahlkommission

- 7.1. Wahlen - Allgemein
 - 7.1.1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie sich aus der Satzung (Ziffer 15.4., 18. und 20. der Satzung und den entsprechenden Ordnungen gemäß Ziffer 17. und 18. der Satzung) ergeben, bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben und auf der Tagesordnung stehen.
 - 7.1.2. Wahlen sind grundsätzlich geheim, schriftlich und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge (siehe Ziffer 15.7. und 15.9. der Satzung und den entsprechenden Ordnungen gemäß Ziffer 16. und 17. der Satzung) vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
 - 7.1.3. Vor dem jeweiligen Wahlgang hat die Wahlkommission zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die von der Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl auch annehmen (siehe auch Ziffer 15.8. der Satzung).
- 7.2. Wahlvorschläge, Stimmenanzahl
 - 7.2.1. Selbstvorschläge sind zulässig.
 - 7.2.2. Abwesende können gewählt werden und auf die Kandidatenlisten gesetzt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, zu kandidieren und bei ihrer Wahl auch das Amt annehmen werden (siehe auch Ziffer 14.3. der Satzung).
 - 7.2.3. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt, ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (siehe auch Ziffer 15.12. der Satzung).
 - 7.2.4. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - 7.2.5. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorschlagenden erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viel Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
 - 7.2.6. Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 7.3. Wahlkommission
 - 7.3.1. Vor den Wahlen ist eine Wahlkommission aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu kontrollieren und zu zählen. Die Wahlkommission hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
 - 7.3.2. Die Mitglieder der Wahlkommission können für die zu wählenden Gremien (z.B. den Vorstand, die Kassenprüfer, die Ausschüsse) nicht kandidieren.
 - 7.3.3. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Dazu haben die Mitglieder der Wahlkommission das Protokoll zu unterschreiben. Das Protokoll muß das Ergebnis der Ja- und Gegen-Stimmen eines jedes Kandidaten ausweisen (siehe auch Ziffer 4.5. der Satzung).

8. Kommissionen

Gemäß Ziffer 11.2. der Satzung kann der Vorstand Kommissionen berufen. Sie unterliegen der Kontrolle des Vorstandes des Vereins.

9. Schriftverkehr

9.1. Ausgehende Post trägt als Absender den Vereinsnamen (Sportkeglerverband Brandenburg e.V.) und die Anschrift des für die Sache verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.

9.2. Die in der Regel in der Landesgeschäftsstelle eingehende Post wird durch den Landesgeschäftsführer an das für die Sache zuständige Vorstandsmitglied übergeben.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung auf dem VI. Verbandstag des SKVB am 07. Mai 2004 in Kraft.